

Zusammenfassung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mietingen zum 01.01.2020

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 25.07.2022

I. Allgemein

Die Gemeinde Mietingen hat mit dem Grundsatzbeschluss vom 19.01.2015 den Startschuss für die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum letztmalig möglichen Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 beschlossen. Zwischenzeitlich wurden viele Meilensteine des Projektes wie die Softwareumstellung und die Erstellung der ersten doppelten Haushaltspläne erfolgreich gemeistert. Das letzte und sicherlich aufwändigste Teilprojekt war die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Hierzu wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro Heyder und Partner das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Mietingen bewertet und erfasst. Als Ergebnis liegt nun die „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“ vor. Die dargestellten Werte sind die Restbuchwerte der Vermögengegenstände zum 01.01.2020. Das bedeutet, es mussten zunächst die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögengegenstände ermittelt werden. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden anschließend um die bisher aufgelaufenen Abschreibungen berichtigt.

In der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2022 wurde die Eröffnungsbilanz und deren Bilanzpositionen sowie die angewandten Bewertungsmethoden vorgestellt und erläutert. Abschließend stellte der Gemeinderat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wie nachfolgend dargestellt einstimmig fest.

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Vermögen		1. Eigenkapital	26.733.858,20 €
1.2 Sachvermögen	35.549.807,75 €	2. Sonderposten	10.896.717,42 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	4.658.666,20 €	2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	1.257.264,58 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke	5.480.296,40 €	2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	9.445.566,55 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	22.862.912,22 €	2.3 Sonderposten für Sonstiges	193.886,29 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	341.730,04 €	3. Rückstellungen	0,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	84.366,71 €	4. Verbindlichkeiten	5.184.311,89 €
1.2.9 Anlagen im Bau	2.121.836,18 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.215.730,92 €
1.3 Finanzvermögen	6.950.614,07 €	4.3 Verbindl. die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.662.326,08 €
1.3.2 Beteiligungen	232.910,49 €	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	291.520,51 €
1.3.4 Ausleihungen	1.766,94 €	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	14.734,38 €
1.3.5 Wertpapiere	4.710.000,00 €	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	88.679,36 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	517.548,98 €		
1.3.7 Privatrechtl. Forderungen	922.143,71 €		
1.3.9 Liquide Mittel	566.243,95 €		
2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	403.145,05 €		
SUMME AKTIVA	42.903.566,87 €	SUMME PASSIVA	42.903.566,87 €

Durch die Feststellung der Eröffnungsbilanz ist das Projekt „Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)“ weitgehend abgeschlossen. Im nächsten Schritt kann nun der erste doppelte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 angegangen werden.

II. Erläuterungen zu Bilanzpositionen

Die wertmäßig höchste Bilanzposition auf der Aktivseite ist das **Infrastrukturvermögen** mit **22.862.912,22 €**. Hierunter fallen Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle) in Höhe von 8.866.230,80 €, Straßen und Wege in Höhe von 7.423.689,61 € oder Strom- und Wasserleitungen in Höhe von 1.945.146,72 €. Weiter sind unter dieser Bilanzposition auch Brücken, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe oder der Grund und Boden des aufgeführten Infrastrukturvermögens dargestellt.

Zum Sachvermögen zählen auch die **Grundstücke** der Gemeinde. Hier wird zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken unterschieden. In der Position bebaute Grundstücke sind außerdem die gemeindlichen Gebäude bilanziert. Unbebaute und bebaute Grundstücke inklusive Gebäude haben zum 01.01.2020 insgesamt einen Restbuchwert von **10.138.962,60 €**.

Zu **Maschinen und technische Anlagen** zählen insbesondere Arbeitsgeräte von Bauhof und Feuerwehr (Hochwasserpumpen, Stromgenerator) sowie Reinigungsmaschinen der Schulen und Hallen. Bei den **Fahrzeugen** werden die Fahrzeuge und Anhänger von Bauhof und Feuerwehr bilanziert. (Gesamtwert: **341.730,04 €**)

Anlagen, die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind und sich gerade im Bau befinden, werden unter der Position **Anlagen im Bau** dargestellt. Dies waren bei der Gemeinde Mietingen u.a. das Rathaus Mietingen oder das Feuerwehrgerätehaus Baltringen sowie Infrastrukturanlagen im Baugebiet Fuchshalde. (Gesamtsumme: **2.121.836,18 €**)

Beim **Finanzvermögen** werden Beteiligung an Unternehmen oder Zweckverbänden, Spareinlagen, offene Forderungen sowie liquide Mittel bilanziert. (Gesamtwert: **6.950.614,07 €**)

Auf der Passivseite der Bilanz werden die **Verbindlichkeiten** der Gemeinde dargestellt. Hierzu gehören Kreditverbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen. Außerdem befinden sich hier die **Sonderposten** aus erhaltenen Investitionszuschüssen (z.B. Zuschüsse vom Land) und erhaltenen Investitionsbeiträgen (Erschließungs-, Kanal-, Wasserversorgungs-, Klärbeiträge). Diese Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Gegenstände aufgelöst und bewirken damit einen Ertrag, der die Abschreibungen teilweise gegenfinanziert.

Das **Eigenkapital** ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen der Aktivseite sowie Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten der Passivseite. Beim Eigenkapital handelt es sich insoweit lediglich um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.

III. Ausblick

Durch Vereinfachungsregelungen bei der erstmaligen Vermögensbewertung nach § 62 Gemeindehaushaltsverordnung konnte auf die Bilanzierung mancher Vermögensgegenstände verzichtet werden. Beispielsweise konnte bei beweglichen Gegenständen, die mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag angeschafft wurden, von der Bilanzierung abgesehen werden.

Für künftige Investitionen gibt es keine Ausnahmeregelungen mehr. Das bedeutet, alle zukünftigen Anschaffungen, die über der festgelegten Wertgrenze liegen und als Investitionen gelten, müssen in voller Höhe bilanziert werden und belasten durch ihre Abschreibung den Haushalt der Folgejahre.

Diese Abschreibungen müssen im NKHR erwirtschaftet werden, damit der Ergebnishaushalt ausgeglichen ist und das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht wird. Konkret bedeutet dies, dass jede Generation für die von ihr verbrauchten Ressourcen (Abschreibungen) mittels Entgelten und Abgaben selbst aufkommen soll. Dadurch werden folgende Generationen nicht vorzeitig belastet.

Daher muss bei zukünftigen Investitionen nicht nur die erstmalige Finanzierung, sondern auch die Folgebelastung für die kommenden Haushaltsjahre geprüft werden. Deshalb sollte weiterhin ein strenger Maßstab bei der Beurteilung von „notwendigen“ oder „wünschenswerten“ Investitionen gelten.